

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8043 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.05.2003
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1432/03</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>11.06.2003</b>	<b>Bezirksvertretung Vohwinkel</b>	<b>Anhörung</b>
<b>08.07.2003</b>	<b>Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>23.07.2003</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>28.07.2003</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Anordnung einer Veränderungssperre im Bauleitplan 968 - Industriestraße -</b>		

### Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

### Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Industriestr. 31-35 in Wuppertal-Vohwinkel wird gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf beschlossen.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Uebrick

### Begründung

Mit Bescheid vom 11.11.2002 wurde ein Antrag auf Nutzungsänderung eines Wohngebäudes in einen Saunaclub gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 26.08.2003 zurückgestellt, weil zu befürchten war, daß im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstückes Industriestr. 35 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 968 – Industriestraße -, für den der Rat der Stadt Wuppertal einen Aufstellungsbeschuß gefaßt hat. Die Offenlegung des Bebauungsplanes erfolgte vom 10.12.2001 bis zum 17.01.2002.

Der Aufstellungsbeschuß setzt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Industriegebiet/Gewerbegebiet fest. Vergnügungsstätten u.ä., wie der beantragte Saunaclub, sollen gem. textl. Festsetzung Ziff. 2 der offengelegten Fassung ausgeschlossen sein. Somit steht das beantragte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielsetzungen der gemeindlichen Bauleitplanung.

Eine Ablehnung des Bauvorhabens gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung eines solchen Vorhabens kann daher bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes nur durch den Erlaß einer Veränderungssperre verhindert werden.

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**

entfällt

### **Anlagen**

01. Satzung
02. Lageplan